

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > [SR 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch](#)

[Zweites Buch: Besondere Bestimmungen](#)

[Dreizehnter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung](#)

< [Art. 272 2. Verbotener Nachrichtendienst. / Politischer Nachrichtendienst](#)

> [Art. 274 2. Verbotener Nachrichtendienst. / Militärischer Nachrichtendienst](#)

Art. 273

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen,

wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.¹

¹ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#) 3535; [BBI 1999 1979](#)).

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)
